

**Bank Austria**

**One Bank**  
**One**  
 **UniCredit**

Offenlegungsbericht zum 30.9.2018  
gemäß Teil 8 der Capital Requirements Regulation (CRR) /  
Offenlegung durch Institute (Säule 3)

 **Bank Austria**  
Member of  **UniCredit**

## **Offenlegung der UniCredit Bank Austria AG zum 30. September 2018**

Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) gilt als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 ("CRR") und unterliegt damit im Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 8 CRR) den entsprechenden Offenlegungsbestimmungen.

Die Offenlegung dieser Informationen nimmt die Bank Austria auf teilkonsolidierter Basis in Form des vorliegenden Offenlegungsberichts vor. Dieser wird jährlich zum 31. Dezember sowie darüber hinaus unterjährig zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und auf der Internetseite der Bank Austria ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at)) unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß den Offenlegungsbestimmungen in Art. 437 b) und c) CRR erforderlichen Informationen, d.h. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Eigenkapitalinstrumente sowie deren vollständigen Bedingungen werden separat auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß Art. 450 CRR erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, erfolgt in Form eines separaten Berichts. Dieser wird einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember erstellt und im Folgejahr ebenfalls auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Entsprechend den regulatorischen Vorgaben erstellt die Bank Austria ihren Jahresabschluss ab 2018 gemäß den Vorgaben von IFRS 9, was zu Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Bewertungsansätze für viele Bilanzpositionen zum 1.1.2018 führte. Im Detail ist dies im Zwischenbericht zum 30.6.2018 (unter „[https://www.bankaustria.at/files/ZB2Q2018\\_DE.pdf](https://www.bankaustria.at/files/ZB2Q2018_DE.pdf)“) ab Seite 34 im Detail dargestellt.

## Offenlegung gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR (Eigenmittel)

### Konsolidierte Eigenmittel

<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>	(Mio €)	
	<b>30.09.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
Eingezahlte Kapitalinstrumente	1.681	1.681
Rücklagen und Minderheitsbeteiligungen	6.063	6.250
Anpassungen am harten Kernkapital	-1.719	-1.512
Übergangsanpassungen am harten Kernkapital <sup>1)</sup>	0	98
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>6.025</b>	<b>6.517</b>
Zusätzliches Kernkapital und zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	0	0
Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital	-5	46
Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital <sup>1)</sup>	58	-46
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>53</b>	<b>0</b>
<b>Kernkapital (T1=CET1+AT1)</b>	<b>6.078</b>	<b>6.517</b>
Ergänzungskapital und zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	816	867
Anpassungen am Ergänzungskapital	70	69
Übergangsanpassungen am Ergänzungskapital <sup>1)</sup>	35	-81
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>921</b>	<b>855</b>
<b>Regulatorisches Eigenkapital (TC=T1+T2)</b>	<b>6.998</b>	<b>7.372</b>

<sup>1)</sup> gemäß CRR-Begleitverordnung vom 11.12.2013

Anmerkung: Zahlen zum 31.12.2017 wie publiziert, jedoch inkl. Anpassung im Sozialkapital

### Kennzahlen

	<b>30.09.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
Harte Kernkapitalquote <sup>2)</sup>	18,1%	19,6%
Kernkapitalquote <sup>2)</sup>	18,3%	19,6%
Gesamtkapitalquote <sup>2)</sup>	21,1%	22,2%

<sup>2)</sup> bezogen auf alle Risiken

Anmerkung: Zahlen zum 31.12.2017 wie publiziert, jedoch inkl. Anpassung im Sozialkapital

## Offenlegung gemäß Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen)

Die Prozesse der Kapitalplanung, -budgetierung sowie des Monitorings werden innerhalb der UniCredit Bank Austria („Bank Austria“) von den zuständigen Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Holding Guidelines durchgeführt.

Die finale Verordnung (*Capital Requirements Regulation – CRR*) und die Richtlinie (*Capital Requirements Directive IV – CRD IV*) zur Umsetzung von Basel 3 in der Europäischen Union wurden am 27.6.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das neue Rahmenwerk ersetzt die *Capital Requirements Directives 2006/48/EC* und *2006/49/EC* und ist mit 1. Jänner 2014 in Österreich in Kraft getreten.

Nach voller Implementierung des Rahmenwerks (2019) verlangt Basel 3 striktere Erfordernisse für regulatorisches Kapital mit einem Minimum an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von 4,5%, Kernkapital (Total Tier 1 Kapital) von insgesamt 6% und einem Gesamtkapital von 8%.

Weiters werden alle Banken verpflichtet sein, einen aus Common Equity Tier 1 Kapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% zusätzlich zu den neuen Mindestanforderungen zu halten. Das wird zu einem tatsächlichen Gesamterfordernis von 7% Common Equity Tier 1 Kapital, 8,5% Tier 1 Kapital und 10,5% Gesamtkapital führen.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Puffer verlangen, um zu starkes Kreditwachstum einzudämmen („*Countercyclical Buffer*“ bis zu 2,5%). Laut Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde der antizyklische Kapitalpuffer ab 1.1.2016 für im Inland gelegene wesentliche Kreditpositionen mit 0% festgelegt. Weiters können die Behörden systemische Risikopuffer (SRB) sowie zusätzliche Kapitalaufschläge für systemrelevante Banken festlegen. Derzeit ist lt. KP-V ein SRB von 2% ab 2019 festgelegt. Eine Übergangsbestimmung sieht eine stufenweise Erhöhung vor (2016 0,25%; 2017 0,5%; 2018 1% und 2019 2%).

Legt eine Behörde den systemischen Risikopuffer fest und ist ein zusätzlicher Kapitalaufschlag für systemrelevante Banken anzuwenden, gilt der höhere der beiden Sätze.

Infolge der Reduktion des Kapitals u.a. bedingt durch eine Anpassung der Sterbetafeln beim Sozialkapital sowie einem Anstieg bei den RWA, ist die Gesamtkapitalquote im Quartalsvergleich (3Q18 vs. 2Q18) gesunken. Die Bank Austria verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR iVm. Art. 129 ff CRD IV (Eigenmittelerfordernis Säule I).

## **Bewertungsprozess Interne Kapitaladäquanz (Internal Capital Adequacy Assessment Process/ICAAP)**

Die Bank Austria sieht das Kapitalmanagement und die auf den übernommenen Risiken basierende Kapitalallokation als Priorität an – mit dem Ziel, jene Geschäftsaktivitäten, die eine entsprechende Wertschöpfung generieren, auszuweiten. Daher sind das Kapital und dessen Allokation von großer Wichtigkeit bei der Definition der Unternehmensstrategie.

ICAAP bildet einen integralen Bestandteil der Pillar 2-Erfordernisse gemäß CRR. Die Bank Austria legt ein Hauptaugenmerk darauf, eine adäquate Kapitalausstattung zu halten, die u.a. durch die Risk-Taking Capacity (RTC) erfasst wird. Die RTC der Bank Austria misst die wirtschaftlichen Risiken über alle relevanten Risikoarten und stellt diese in Beziehung zu den verfügbaren finanziellen Ressourcen (available financial resources/AFR), die gehalten werden, um derartige Risiken abzudecken.

Die Risikoberechnung dient dazu, das wirtschaftliche Kapitalerfordernis aus unerwarteten Verlusten bezüglich Kredit-, Markt-, operationalen und sonstigen Risiken zu bestimmen. Das Risiko wird auf einer Going-Concern-Basis und mit einem Confidence Level von 99,90% berechnet. Das wirtschaftliche Kapitalerfordernis wird dann in Beziehung zu den AFR gesetzt, die auf den regulatorischen Eigenmitteln und sonstigen verfügbaren Deckungspositionen basieren. Der RTC wird im Regelwerk hinsichtlich Risikoappetit (Risk Appetite Framework/RAF) der Bank Austria Rechnung getragen. Das RAF definiert – aus einer strategischen Sicht – den Risikoappetit, den die Bank Austria gewillt ist zu akzeptieren, indem die jeweiligen Limite, auslösenden Faktoren (Trigger) und Ziele in Bezug auf Key Performance Indicators (KPIs) festgelegt werden. Dieses Setup ermöglicht es dem Management zu jedem Zeitpunkt festzustellen, ob die wirtschaftliche Kapitaladäquanz der Bank Austria angemessen und ausreichend ist.

Der Vorstand und das Risikokomitee werden zumindest quartalweise über die Ergebnisse hinsichtlich Risk-Taking Capacity sowie die Entwicklung einzelner Komponenten (u.a. wirtschaftliches Kapital, AFR) informiert. Die Berechnung, Überwachung und Steuerung der RTC bilden einen fundamentalen Bestandteil des Risiko- und Kapitalmanagements der Bank Austria.

## Artikel 438 c) Kreditrisiko - Standardansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

in Mio. €

Risikopositionsklassen	RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 112 a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	715,7	57,3
Art. 112 b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	12,2	1,0
Art. 112 c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	21,7	1,7
Art. 112 d) Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Art. 112 e) Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-
Art. 112 f) Risikopositionen gegenüber Instituten	317,1	25,4
Art. 112 g) Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.488,1	279,0
Art. 112 h) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	444,3	35,5
Art. 112 i) durch Immobilien besicherte Risikopositionen	234,4	18,8
Art. 112 j) ausgefallene Risikopositionen	174,8	14,0
Art. 112 k) mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	180,5	14,4
Art. 112 l) Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Art. 112 m) Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-
Art. 112 n) Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	11,9	1,0
Art. 112 o) Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,1	0,0
Art. 112 p) Beteiligungsrisikopositionen	1.339,9	107,2
Art. 112 q) sonstige Posten	665,6	53,2
<b>Summe Standardansatz</b>	<b>7.606,3</b>	<b>608,5</b>

## Artikel 438 d) Kreditrisiko – IRB-Ansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen.

Bei der Klasse „Mengengeschäft“ gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen.

Bei der Klasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für

i) jeden der Ansätze nach Artikel 155,

ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,

iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,

iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten

in Mio. €

Risikopositionsklassen	RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 147 (2) a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	323,3	25,9
Art. 147 (2) b) Risikopositionen gegenüber Instituten	3.104,0	248,3
Art. 147 (2) c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen	11.337,9	907,0
Art. 147 (2) d) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.039,5	403,2
Art. 154 (2) (3) Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	188,2	15,1
Art. 154 (3) Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	1.959,7	156,8
Art. 154 (4) Mengengeschäft - qualifiziert revolving	412,8	33,0
Art. 154 (2) Mengengeschäft - Sonstige KMU	382,8	30,6
Art. 154 (1) Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	2.096,1	167,7
Art. 147 (2) e) Beteiligungsrisikopositionen	1.318,8	105,5
Art. 155 (3) PD-/LGD-Ansatz	851,7	68,1
Art. 155 (2) einfacher Risikogewichtungsansatz	175,3	14,0
Art. 155 (4) auf internen Modellen basierender Ansatz	-	-
Art. 48 (4) Art. 471 (2) Beteiligungspositionen, die einem Risikogewicht unterliegen	291,8	23,3
Art. 147 (2) f) Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	67,6	5,4
Art. 147 (2) g) sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	686,0	54,9
<b>Summe IRB Ansatz</b>	<b>21.877,0</b>	<b>1.750,2</b>

**EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Vorlage 4 - Art. 438 CRR)**

(Mio €)

Kategorien			RWA		Mindesteigen- mittelanforderungen
			30.09.2018	30.06.2018	30.09.2018
	<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne CCR)</b>	<b>26.628,3</b>	<b>26.701,8</b>	<b>2.130,3</b>
Art 438(c)(d)	2	Davon im Standardansatz	5.555,9	5.750,6	444,5
Art 438(c)(d)	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-	-
Art 438(c)(d)	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	20.897,0	20.771,0	1.671,8
Art 438(d)	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	175,3	180,2	14,0
<b>Art 107, Art 438(c)(d)</b>	<b>6</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko (CCR)</b>	<b>568,6</b>	<b>629,2</b>	<b>45,5</b>
Art 438(c)(d)	7	Davon nach Markbewertungsmethode	67,8	68,4	5,4
Art 438(c)(d)	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	460,0	507,5	36,8
Art 438(c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	2,5	2,7	0,2
Art 438(c)(d)	12	Davon CVA	38,3	50,6	3,1
<b>Art 438(e)</b>	<b>13</b>	<b>Erfüllungsrisiko</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Art 449(o)(i)</b>	<b>14</b>	<b>Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)</b>	<b>67,6</b>	<b>75,1</b>	<b>5,4</b>
	15	Davon im IRB-Ansatz	26,3	27,9	2,1
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	41,3	47,2	3,3
	17	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-	-	-
	18	Davon im Standardansatz	-	-	-
<b>Art 438(e)</b>	<b>19</b>	<b>Marktrisiko</b>	<b>172,8</b>	<b>185,2</b>	<b>13,8</b>
	20	Davon im Standardansatz	21,2	24,2	1,7
	21	Davon im IMA	151,6	161,0	12,1
<b>Art 438(e)</b>	<b>22</b>	<b>Großkredite</b>	-	-	-
<b>Art 438(f)</b>	<b>23</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>3.044,8</b>	<b>3.048,0</b>	<b>243,6</b>
	24	Davon im Basisindikatoransatz	-	-	-
	25	Davon im Standardansatz	668,6	668,3	53,5
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	2.376,2	2.379,7	190,1
<b>Art 437(2), 48,60</b>	<b>27</b>	<b>Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)</b>	<b>2.259,7</b>	<b>2.384,1</b>	<b>180,8</b>
<b>Art 500</b>	<b>28</b>	<b>Anpassung der Untergrenze</b>	-	-	-
	<b>29</b>	<b>Sonstige kalkulatorische Elemente *)</b>	<b>500,0</b>	-	<b>40,0</b>
	<b>30</b>	<b>Gesamt</b>	<b>33.241,8</b>	<b>33.023,3</b>	<b>2.659,3</b>

\*) Zeitlich befristete Maßnahme bezüglich interner Kreditrisiko-Modelle (in Verbindung mit von der Aufsicht auferlegten Beschränkungen)

Exklusive Position 29 geringer Rückgang der RWA, vor allem bei Kreditrisiko im Standardansatz.

**EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Vorlage 23 - Art. 438 CRR)**

(Mio €)

Description		(Mio €)		Kommentare
		a	b	
		RWA-Beträge	Eigenmittel-anforderungen	
<b>1</b>	<b>RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums</b>	<b>20.951</b>	<b>1.676</b>	
2	Höhe der Risikopositionen	441	35	1)
3	Qualität der Aktiva	-461	-37	2)
4	Modelländerungen	0		
5	Methoden und Vorschriften	0		
6	Erwerb und Veräußerungen	0		
7	Wechselkursschwankungen	129	10	3)
8	Sonstige	12	1	
<b>9</b>	<b>RWA am Ende des Berichtszeitraums</b>	<b>21.072</b>	<b>1.686</b>	

1) Exposure-Dynamik v.a. bei Firmenkunden und Corporate Center

2) Laufende Bewegungen bei Risikoparametern (PD/LGD)

3) Getrieben durch die Entwicklung in CHF und USD



## Offenlegung gemäß Artikel 451 CRR (Verschuldung)

Stichtag		30. September 2018
Name des Unternehmens		UniCredit Bank Austria AG
Anwendungsebene		subkonsolidiert
<b>Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote</b>		
		Anzusetzender Wert in EUR Mio
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	98.933,8
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören, oder die zu Bilanzierungszwecken nicht voll- oder quotenkonsolidiert werden, jedoch zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	110,8
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-1.100,3
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	100,5
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	10.701,2
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	-1.442,5
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>107.303,6</b>
<b>Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote</b>		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	95.739,0
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.535,8
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>94.203,2</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	487,7
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	772,5
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-215,5
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengelearter Handelsrisikopositionen)	0,0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	105,1
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>1.149,8</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	1.148,9
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	100,5
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengelearnten SFT-Risikopositionen)	0,0
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>1.249,4</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	38.172,7
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-27.471,5
19	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>10.701,2</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	<b>6.077,7</b>
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>107.303,6</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>5,7%</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	TRANSITIONAL
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

<b>Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)</b>		
		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	95.739,0
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,6
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	95.738,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	21.700,8
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.817,1
EU-7	Institute	11.589,9
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	12.559,8
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.492,4
EU-10	Unternehmen	35.922,0
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.031,2
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.625,2

## Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers

Der unterzeichnende Mag. Kurt Bachinger, in seiner Funktion als der für die Erstellung der Finanzberichte der UniCredit Bank Austria AG verantwortliche Manager

ERKLÄRT,

dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Ergebnissen, Büchern und Finanzaufzeichnungen entsprechen.

Wien, 26. November 2018



Mag. Kurt Bachinger

## Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unterzeichnenden Mag. Gregor Hofstätter-Pobst (Chief Financial Officer) und Mag. Kurt Bachinger (als der für die Erstellung der Finanzberichte verantwortliche Manager) der UniCredit Bank Austria AG

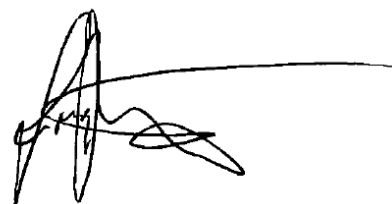
BESTÄTIGEN,

dass gemäß EBA-Richtlinie 2016/11, Kapitel 4.2 – Abschnitt C, über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") die Offenlegung gemäß erwähntem Teil Acht in Übereinstimmung mit den internen Kontrollmechanismen, die auf Management-Ebene beschlossen wurden, erfolgt ist.

Wien, 26. November 2018



Mag. Kurt Bachinger



Mag. Gregor Hofstätter-Pobst